



Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, 64276 Darmstadt

Magistrat der
Stadt Groß-Umstadt
Markt 1
64823 Groß-Umstadt

**Fachbereich
Kommunalaufsicht**

Andrea Koch
☎ 06151 881-1248
✉ kommunalaufsicht@ladadi.de

🌐 www.ladadi.de

Service-Nr.: 115 (ohne Vorwahl)



**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Groß-Umstadt für das
Haushaltsjahr 2026;
Aufsichtsbehördliche Genehmigungen gemäß § 97a Ziffern 3, 4 und 5 in
Verbindung mit den §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO**

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Zeichen
241 1.11.020/58 ko

Datum

07. Mai 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

die diesjährige Haushaltssatzung wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 26. Februar 2026 beschlossen und mir am 12. März 2026 vorgelegt. Die Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses für das Jahr 2024 soll ausweislich der entsprechenden Beschlussvorlage am 25. Juni 2026 erfolgen und das hiesige Revisionsamt hat darüber hinaus bereits dessen Prüffähigkeit bescheinigt. Meiner Entscheidung über die beantragten Haushaltsgenehmigungen steht daher nichts mehr im Wege.

Postanschrift:

Der Landrat des
Landkreises Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Dienstgebäude/Hausadresse:

Kreishaus Dieburg
Albinstraße 23
64807 Dieburg
☎ 06151 881-0

Fristenbriefkasten:

Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Sprechzeiten:

Nach Terminvereinbarung

Bankverbindung:

Sparkasse Darmstadt und Dieburg
BIC HELADEF1DAS
IBAN DE77 5085 0150 0033 2001 14

USt-IdNr. DE111608693

Sowohl im laufenden Haushaltsjahr 2026 als auch in den drei kommenden Planungsjahren rechnet die Stadt jeweils mit einem Defizit im ordentlichen Ergebnis. Während für 2026 ein ordentlicher Fehlbedarf von 1.145.024 € erwartet wird, erhöht sich dieser in den Folgejahren sukzessive und soll im Jahr 2029 3.170.455 € betragen – insgesamt betragen die geplanten Fehlbedarfe in den Jahren 2026 bis 2029 rund 8,7 Mio. €. Derzeit verfügt die Stadt Groß-Umstadt zwar noch über ausreichende Rücklagen: Zum Jahresbeginn 2026 stehen voraussichtlich ordentliche Rücklagen in Höhe von rund 5,8 Mio. € und außerordentliche Rücklagen von 344.426 € zur Verfügung, die auskömmlich sind, um das Defizit des Jahres 2026 zu decken; der Ergebnishaushalt gilt somit als ausgeglichen im Sinne des § 92 Abs. 5 Ziffer 1 HGO. Der Rücklagenbestand ist allerdings endlich und wird nach den derzeitigen Planzahlen im Jahr 2029 so weit abgeschmolzen sein, dass ein Ausgleich des Fehlbedarfs nicht mehr möglich sein wird. Die Stadt Groß-Umstadt ist dazu aufgefordert, diesen strukturellen Defiziten rechtzeitig und vorausschauend durch geeignete Spar- oder ertragssteigernde Maßnahmen zu entgegnen. Es darf aber auch nicht unerwähnt bleiben, dass die Planung der Einkommen- und Umsatzsteueranteile der Jahre 2027 bis 2029 sehr vorsichtig erfolgte, und zumindest nach der



Seite 2

letzten Herbst-Steuerschätzung von einem etwas positiveren Bild auszugehen ist. Die tatsächliche Entwicklung bleibt abzuwarten.

Der Finanzhaushalt stellt sich in allen Planungsjahren ausgeglichen dar, aber auch hier ist eine negative Tendenz erkennbar. Der Überschuss im Jahr 2026 in Höhe von 1.050.349 € soll sich bis zum Jahr 2029 auf 169.337 € verringern. Der ausgeglichene Finanzhaushalt bedeutet, dass die Stadt dazu in der Lage ist, die aus den Kreditaufnahmen fälligen Tilgungen Jahr für Jahr aus eigener Kraft zu erwirtschaften. Hieran muss langfristig auch festgehalten werden, damit die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen für etwaige Kredite und Verpflichtungsermächtigungen auch künftig uneingeschränkt erteilt werden können. Unter der bereits erwähnten Prämisse, dass sich die Erträge aus Einkommen- und Umsatzsteuer ggf. positiver entwickeln könnten als angenommen, empfehle ich hier (lediglich) eine erhöhte Wachsamkeit.

Der in § 2 der Haushaltssatzung für das Jahr 2026 etatisierte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 13.613.856 € bedarf nach § 97a Ziffer 4 in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO meiner Genehmigung. Sie soll entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt (oder versagt) werden. Maßgebliches Entscheidungskriterium ist hierbei die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt, d. h. im Falle der Genehmigung muss die Stadt nachweislich dazu in der Lage sein, den mit der Kreditaufnahme verbundenen Schuldendienst (Zins und Tilgung) dauerhaft aus eigener Kraft zu erwirtschaften. Da es der Stadt – wie oben bereits erwähnt – nach der derzeitigen Planung gelingen soll, sowohl den Ergebnis- als auch den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr und nahezu allen Folgejahren ausgeglichen zu gestalten, habe ich derzeit keinen begründeten Anlass, die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt in Zweifel zu ziehen.

Gleiches gilt aus denselben Erwägungen heraus für die in § 3 der Haushaltssatzung veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen (VE) in Höhe von 15.025.000 €, die – weil in den Jahren ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme Kreditaufnahmen vorgesehen sind – ebenfalls genehmigungspflichtig sind. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der VE stellt quasi eine vorweggenommene Genehmigung der für deren Umsetzung erforderlichen Kredite dar, weswegen auch hier die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt das maßgebliche Kriterium darstellt.

Meine Genehmigung zu den etatisierten Investitionskrediten und Verpflichtungsermächtigungen habe ich uneingeschränkt erteilt; die entsprechende Genehmigungsurkunde liegt meiner Verfügung in zweifacher Ausfertigung bei.

Im Hinblick auf die festgesetzten Investitionskredite in der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2027 bis 2029 möchte ich allerdings noch auf das Folgende aufmerksam machen:

- Im Jahr 2029 übersteigen die derzeit veranschlagten Investitionskredite (rund 8,1 Mio. €) bei weitem den Saldo aus Investitionstätigkeit. Investitionskredite dürfen allerdings ausschließlich zur Finanzierung von Investitionen aufgenommen werden. Ich gehe davon aus, dass diesem Umstand bei der weiteren Haushaltsplanung Rechnung getragen und der geplante Kreditbetrag entsprechend reduziert wird.



Seite 3

- In den Jahren 2027 bis 2029 sind jeweils Kreditaufnahmen, gleichzeitig aber auch eine jährliche Erhöhung des Zahlungsmittelbestandes geplant. Die Erhöhung der liquiden Bestände spricht dafür, dass die Stadt die geplanten Kreditaufnahmen nicht in der vollen Höhe benötigt und reduzieren könnte. Auch dies bitte ich bei der künftigen Planung zu beachten; vgl. hierzu auch mein Hinweis in der letztjährigen Haushaltsverfügung.

Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite (2 Mio. €) wird ausweislich der im Finanzstatusbericht integrierten Liquiditätsplanung eigentlich nicht zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen benötigt. Da diese Kredite allerdings auch zur kurzfristigen Zwischenfinanzierung von Investitionen zulässig sind, habe ich auch diese genehmigen können.

Meine darüber hinausgehenden, im Wesentlichen formellen Anmerkungen habe ich während des Haushaltsprüfungsverfahrens mit Frau Schübler von Ihrer Verwaltung besprochen.

Über die nach § 97 Abs. 4 HGO vorzunehmende öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung legen Sie mir bitte zu gegebener Zeit einen Nachweis vor.

Abschließend habe ich keine Einwände, wenn Sie die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung über den Inhalt dieser Verfügung unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Koch

Anlagen



Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg

- Kommunalaufsicht -

Dieburg, 07. Mai 2026

Az.: 241 1.11.020/58 ko

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Groß-Umstadt für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

13.613.856 €

(in Worten: Dreizehn Millionen sechshundertdreizehntausendachthundertsechsfundfünfzig Euro);

2. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

15.025.000 €

(in Worten: Fünfzehn Millionen fünfundzwanzigtausend Euro);

3. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

2.000.000 €

(in Worten: Zwei Millionen Euro).

Im Auftrag

Koch

